



# STADT MARBACH AM NECKAR

## HAUSHALTSSATZUNG

### für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	53.527.843
1.2 - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	54.343.746
<b>1.3 - Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>-815.903</b>
1.4 - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	--
1.5 - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	--
<b>1.6 - Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>--</b>
<b>1.7 - Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>-815.903</b>

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verw.tätigkeit von	52.421.575
2.2 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verw.tätigkeit von	50.484.366
<b>2.3 - Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>1.937.209</b>
2.4 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.336.000
2.5 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	24.159.000
<b>2.6 - Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-14.823.000</b>
<b>2.7 - Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-12.885.791</b>
2.8 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.906.000
2.9 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.070.000
<b>2.10 - Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>5.836.000</b>
<b>2.11 - Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-7.049.791</b>

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**7.906.000 EUR**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**30.263.000 EUR**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**10.000.000 EUR**

### **§ 5 Steuersätze**

(1) Die Stadt Marbach am Neckar erhebt eine Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz und der Hebesatzsatzung vom 18. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2009.

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne von § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August 2024 mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar 2024 und 15. August 2024 je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der geänderten Hebesatzsatzung ab 2010 festgesetzt

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.
- der Steuermessbeträge.

(3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 380 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Marbach am Neckar, den 15.03.2024

Jan Trost  
Bürgermeister

II. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 26.03.2024 vorgelegt. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung und der Stadtwerke Marbach am Neckar für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2024, jeweils vom 14.03.2024, wurde gemäß § 121 Abs. 2 GemO am 24.04.2024 bestätigt. Gleichzeitig wurde

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Finanzhaushalt des Kernhaushalts in Höhe von 7.906.000 Euro nach § 87 Abs. 2 GemO,
- der durch Kredite zu finanzierende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen des städtischen Haushalts in Höhe von 15.171.000 Euro und unter Vorbehalt der Gewährung von beantragten Zuschüssen bzw. Fördermitteln zusätzlich 12.900.000 € nach § 86 Abs. 4 GemO,
- nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der im Liquiditätsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.794.000 Euro bzw. jener in Höhe von 1.375.000 Euro für den Liquiditätsplan der Stadtwerke Marbach am Neckar,
- nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO der durch Kredite zu finanzierende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen im Liquiditätsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung in Höhe von 1.772.000 Euro bzw. jener in Höhe von 470.000 Euro für den Liquiditätsplan der Stadtwerke Marbach am Neckar sowie
- nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung in Höhe von 3.000.000 Euro und für die Stadtwerke Marbach am Neckar in Höhe von 5.000.000 Euro genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.05.2024 bis 22.05.2024 während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus in Marbach am Neckar, Marktstraße 23, Zimmer 21, öffentlich aus.

IV. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.